

Statuten

Art. 1 NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen Frauenstadtrundgang Zürich besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 ZWECK

- 2.1 Der Frauenstadtrundgang Zürich ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.2 Der Verein bezweckt, Inhalte und Forschungsergebnisse der Frauen- und Geschlechtergeschichte mit Bezug zu Zürich einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und das Interesse an allgemeiner Geschichte zu fördern.
- 2.3 Der Verein verfolgt den Zweck, indem er
- Projekte mit dem Fokus auf Geschlechtergeschichte initiiert und realisiert, insbesondere Stadtrundgänge, Vorträge, Diskussionen etc. Für die Teilnahme an den Stadtrundgängen und Veranstaltungen, die er anbietet, wird ein Unkostenbeitrag verlangt.
 - sich auseinandersetzt mit Theorie und Forschung der Frauen- und Geschlechtergeschichte sowie mit der Beziehung zwischen Geschlecht und Raum.
 - mit anderen Organisationen und Personen zusammenarbeitet, die sich mit Frauen- und Geschlechtergeschichte und/oder Raum auseinandersetzen.
 - mit Stadt und Kanton Zürich – insbesondere Schule+Kultur (Bildungsdirektion), Fachstelle für Gleichstellung – zusammenarbeitet und Aufträge übernimmt, mit verschiedenen Kulturinstitutionen der Stadt Zürich kooperiert (Friedhof Forum, Landesmuseum Zürich, Museum Strauhof, Zentralbibliothek, Stadthaus), sowie regelmässig an den Denkmaltagen teilnimmt.

Art. 3 MITGLIEDER

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
- 3.2 Der Eintritt ist jederzeit möglich, der Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Art. 4 FINANZEN / RECHNUNGSWESEN

- 4.1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

- Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Unterstützung durch die öffentliche Hand
- 4.2 Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen. Der Mitgliederbeitrag ist immer für ein volles Jahr zu entrichten. Vorstandsmitglieder und freiwillig Mitarbeitende sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 4.3 Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 4.4 Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 ORGANE/ARBEITSSTRUKTUREN

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Koordinationssitzungen
 - die Revisorinnen

Art. 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.
- 6.2 Die Einladungen mit der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung werden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin versandt. Einladungen per E-Mail sind gültig. Zusätzliche Traktandenanträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis zwei Wochen vor Sitzungstermin an den Vorstand gerichtet werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
 - Änderung und Ergänzung der Statuten
 - die Wahl der Vorstandsfrauen und des Präsidiums
 - die Wahl der Revisorinnen
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über weitere Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 7

VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 7.2 Die Präsidentin oder die beiden Co-Präsidentinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.3 Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine Kassiererin, die dann Teil des Vorstands ist.
- 7.4 Die Vorstandsfrauen haben folgende Kompetenzen und Pflichten:
- sie führen die laufenden Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gemäss Art. 69 ZGB nach aussen
 - sie sind verantwortlich für die Umsetzung der Vereinsrichtlinien
 - sie verwalten die Finanzen des Vereins
 - sie gewährleisten die gegenseitige Information
 - sie können für die Erfüllung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
 - sie können Projektgruppen einsetzen, welche neue Stadtrundgänge ausarbeiten sowie Veranstaltungen planen und durchführen
 - sie berufen die Koordinationssitzungen ein und leiten diese
 - sie laden zur Mitgliederversammlung ein
 - sie haben alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind
- 7.5 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) erwirken.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet und eine Geschäftsstelle errichtet werden.
- 7.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen eine Co-Präsidentinnen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 8

REVISORINNEN

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisorinnen. Diese sind wieder wählbar. Die Revisorinnen sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Vereinsbuchhaltung inkl. Belege zu nehmen. Nach Abschluss der Jahresrechnung überprüfen sie diese und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Art. 9

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

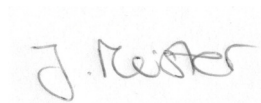
- 9.1 Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag hin vorgenommen werden. Für Statutenänderungen bedarf es die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 9.2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 9.3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der GV vom 18. Mai 2022 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. Mai 2020.

18. Mai 2022



Jessica Meister
Co-Präsidentin



Dorothee Rempfer
Co-Präsidentin/Kassierin